



Satzung

Stand März 2017

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- 1.) **Name:** Bergischer Heimatverein ‚Gemütlichkeit‘
Oberschönrath e.V., gegründet 1896.
- 2.) **Sitz:** Wickuhl, 53797 Lohmar
- 3.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer VR1878 eingetragen
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins:

- a) Die Aufgaben erstrecken sich auf die Pflege der Gemütlichkeit und des Heimatgedankens, der Verein fördert und unterstützt die Umwelt-, Landschafts- und Brauchtumpflege.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Der Verein veranstaltet traditionsgemäß alljährlich im Oktober ein Erntefest mit Erntezug. Die verantwortliche Abwicklung dieser und sonstiger Veranstaltungen obliegt dem Vorstand.

§3 Organe des Vereins:

- a) Mitgliederversammlung.
- b) Vorstand

§4 Mitgliedschaft:

- a) Der Beitritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr. Zustimmung des Vorstandes oder der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.
- b) Mitglieder können alle Personen ab 18 Jahren werden, die die Satzung anerkennen. Minderjährige Jugendliche können mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, der in allen Belangen für sie haftet, Mitglieder des Bergischen Heimatvereins werden.
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist im Laufe des Geschäftsjahres zu entrichten.
- d) Änderungen des Mitgliedsbeitrags sind nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung möglich.
- e) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einer Mitgliederversammlung.
- f) Ein Mitglied, das mit den Beitragszahlungen von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- g) Beim Austritt und/oder Ausschluss eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückvergütungen jeglicher Art (Geld, Sachwerte etc.).

- h) Mitgliederbeiträge, Spenden, Stiftungen und andere Zuwendungen des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet werden.
- i) Über Ehrungen und Geschenke aus besonderen Vereins- oder familiären Anlässen ist von Fall zu Fall vom Vorstand zu entscheiden.

§5 Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die gefassten Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- b) Jedes Mitglied ist gehalten, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.

§6 Die Mitgliederversammlungen:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, im 1. Quartal des Geschäftsjahres, vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese der Vorstand für erforderlich hält oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Mitgliederversammlung ist ein Geschäftsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.

Bei Abstimmungen entscheidet, wenn in der Satzung nicht anders festgelegt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit abwählen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine Satzungsänderung bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§7 Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. aus dem **geschäftsführenden** Vorstand, nämlich einem Leitungsteam von 3 – 8 Personen.
- b. aus dem **erweiterten** Vorstand, bestehend aus beratenden Beisitzern, die der geschäftsführende Vorstand vorschlägt und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Geht der Vorstand für den Verein Verpflichtungen ein, so muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

Der Verein wird von jeweils drei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten (§26 BGB).

Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Es wird beendet durch Austritt aus dem Verein oder Amtsniederlegung oder durch ein Misstrauensvotum, das auf der Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Vorstand gegenüber ausgesprochen wird.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern liegt im Ermessen des Vorstandes.

§8 Wahl- und Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind alle bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt geheim oder per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen worden ist, drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Inkrafttreten der Satzung:

Die Beschlussfassung der Satzung erfolgt nach Abstimmung am 10.03.2017. Die Gültigkeit der Satzung beginnt mit Eintragung ins Vereinsregister. Sie basiert auf der Satzung vom 18. Oktober 1896 (Gründung des Vereins).

Frühere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.